

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm
an den Bundesminister für Inneres

betreffend **Gerichtliche Kuratorenbestellung über Sparverein Rote Herzen-Sektion 11 (SPÖ Wien)**

Folgendes Gerichtsedikt wurde am 19. Juli 2023 durch das Bezirksgericht Leopoldstadt (082) unter der Aktenzahl 60 P 50/23t veröffentlicht:

BG Leopoldstadt (082), 60 P 50/23t

Kuratorenbestellung

Dienststelle:

BG Leopoldstadt (082)

Aktenzeichen:

60 P 50/23t

Bekannt gemacht am:

19.07.2023

Rechtssache

Name der 1. Partei:

Sparverein Rote Herzen-Sektion 11, .

wegen:

Abwesenheitspflegschaftssache

Zweck der Bestellung:

Alle Angelegenheiten gegenüber der Vereinsbehörde

Vertretene Partei

Name:

Sparverein Rote Herzen-Sektion 11, .

Adresse:

Patzmanitengasse 17

1020 Wien

Vertreten durch

Art des Kurators:

Abwesenheitskurator

Name:

Walzer, Anton Ing.

Beruf:

Ehemaliger Obmann

Adresse:

Kleingarten Donaupark Parzelle 13

1220 Wien

- 1. Für den handlungsunfähigen Verein „Sparverein Rote Herzen-Sektion 11“, wird**

Ing. Anton Walzer, geboren am 31.12.1958

ehem. Obmann des Vereins
1220 Wien, Klg. Donaupark Parzelle 13
gemäß § 277 Abs 1 Z 3 ABGB zum Abwesenheitskurator bestellt,
der diese handlungsunfähige juristische Person auf ihre Gefahr und
Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder eine
bevollmächtigte Person namhaft macht.

2. *Der Aufgabenkreis des Kurators umfasst:*
 - alle Angelegenheiten gegenüber der Vereinsbehörde; insbesondere die Auflösung des Vereins gem. § 29 Abs 1 VereinsG
3. *Der Abwesenheitskurator gilt gleichzeitig mit rechtskräftiger Auflösung des Vereins als seines Amtes enthoben.*
4. *Der Kurator wird ersucht im Anlassfall zu berichten. Sollte die Auflösung des Vereins nicht bis zum 01.08.2024 vollzogen sein, wird der Kurator ersucht einen Zwischenbericht über seine bisherige Tätigkeit vorzulegen.*

Gesetzlich sind die Sparvereine folgendermaßen im § 95 Bankwesengesetz geregelt:¹

XXI. Sparvereine und Werkssparkassen

§ 95.

(1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG), BGBI. I Nr. 66/2002, und des Vereinspatentes 1852 dürfen unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur dann annehmen, wenn diese auf Rechnung der Sparvereinsmitglieder bei einem Kreditinstitut unverzüglich angelegt werden. Die Identifizierung der Sparvereinsmitglieder kann gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG durch ein Organ des Vereins erfolgen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 kann die FMA durch Verordnung festlegen, dass geringere Maßnahmen als die in § 6 Abs. 3 FM-GwG festgelegten Pflichten in Bezug auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der Mitglieder von Sparvereinen angewendet werden können, wenn die FMA aufgrund einer von ihr durchgeföhrten Risikoanalyse zu dem Ergebnis kommt, dass Sparvereine als Kunden von Kreditinstituten ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellen; die FMA hat im Rahmen einer solchen Verordnung sicherzustellen, dass die geringeren Maßnahmen nur vorbehaltlich einer Beurteilung des Kreditinstituts als geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und nur in Bezug auf jene Sparvereinsmitglieder angewendet werden dürfen, deren jährliche Sparsumme jeweils nicht den Betrag von 1 500 Euro übersteigt.

(2) Vereine, deren Bestand sich auf das Vereinspatent 1852 gründet und die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten Bankgeschäfte betreiben durften, dürfen

¹

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004827&Artikel=&Paragraf=95&Anlage=&Uebergangsrecht=>

diese Geschäfte abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 weiter betreiben. Auf diese Vereine sind die für Kreditgenossenschaften geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(3) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, die Einlagen eigener Arbeitnehmer entgegennehmen und aus denen der Unternehmer als solcher verpflichtet ist (Werkssparkasse), sind verboten. Unternehmer dürfen von ihren Arbeitnehmern Gelder nur annehmen, wenn diese Gelder im Namen und auf Rechnung der einzelnen Arbeitnehmer bei einem Kreditinstitut unverzüglich angelegt werden.

(4) Der Betrieb des Einlagengeschäfts ist verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm aus diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zwecksparunternehmen); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bauspargeschäftes.

Der im Gerichtseditk genannte Ing. Anton Walzer scheint unter SPÖ-Leopoldstadt aktuell als Verantwortlicher für das sogenannten „Volkert-/Augartenviertel“ auf:²

Volkert-/ Augartenviertel

Zwischen Praterstern, Heinestraße, Obere-Augartenstraße, Wasnergasse, Nordbahnstraße und Dresdnerstraße liegt das Gebiet „Volkert-, Alliierten- und Augartenviertel“. Es wird betreut von den Bezirksräten Anton Walzer (Sektionsvorsitzender), Stefan Glaubbenkranz, Nermin Kotlo (Sektionsvorsitzender) und LAbg. und GRin. Safak Akcay.

In diesem Zusammenhang richten die Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch und Peter Wurm an die Bundesministerin für Inneres nachstehende

Anfrage

1. Ist Ihnen dieses Gerichtseditk vom 19. Juli 2023 durch das Bezirksgericht Leopoldstadt (082) unter der Aktenzahl 60 P 50/23t bekannt?
 - a. Wenn ja, seit wann?
2. Hat das vereinsrechtlich zuständige Bundesministerium für Inneres (BMI) diesbezüglich Ermittlungen über die „Abwesenheit“ der Organwalter des „Sparverein Rote Herzen-Sektion 11“ (SPÖ Wien) eingeleitet?
 - a. Wenn ja, wann wurden diese vereinsrechtlichen Ermittlungen eingeleitet und durch wen?
3. Waren bzw. sind dem BMI akten- und dokumentationsmäßig die Organwalter (ehemaligen Organwalter) des „Sparverein Rote Herzen-Sektion 11“ (SPÖ Wien) bekannt?
 - a. Wenn ja, um welche Personen handelte es sich?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
4. Handelt es sich bei Herrn Anton Walzer um einen bisherigen bzw. ehemaligen Organwalter des „Sparverein Rote Herzen-Sektion 11“ (SPÖ Wien)?

² <https://leopoldstadt.spoe.wien/sektionen>

5. Hängt dieser Fall mit den Verfahren unter Aktenzahl 98 P 7/23k (Gerichtliche Kuratorenbestellung über die Betriebsspargemeinschaft der Faktion Sozialistischer Gewerkschafter des BM f. Arbeit, Gesundheit und Soziales) bzw. Aktenzahl 59 P 42/23w (Gerichtliche Kuratorenbestellung über Sparverein SPÖ Sektion 11 (SPÖ Wien)) zusammen?
- a. Wenn ja, welcher Zusammenhang besteht diesbezüglich?



M. Rennert J. W.
A. Schlemmer G. L.
M. M.

